

### Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich .....	2
2	Weisungen .....	2
3	Kontrollen.....	2
4	Nutzung der Gebäude.....	2
5	Öffnungszeiten .....	4
6	Sauberkeit.....	4
7	Werbung und Dekoration .....	4
8	Verkauf von Waren/Bewirtung.....	5
9	Haftung/Gefahrentragung.....	5
10	Fundsachen, Personen- und Sachschäden .....	5
11	Abstellflächen .....	5
12	Rauchen.....	5
13	Verbote .....	5
14	Befahren des Geländes .....	6
15	Recht am eigenen Bild .....	7
16	Hochwasserschutz.....	7
17	Zuwiderhandlungen.....	8
18	Schlussbestimmung .....	8
19	Dokumentation .....	8
20	Pflege, Überprüfung, Aktualisierung und Archivierung .....	8
21	Verteiler.....	8
22	Mitgeltende Dokumente .....	8
23	Historie .....	9

### 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist gültig für Besucher und Nutzer in sämtlichen Gebäuden der Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH, Bad Kissingen und im Umfeld dieser. Für Garten- und Parkanlagen gilt die Parkordnung.

### 2 Weisungen

Den Anweisungen des Betreibers und der von ihm eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist im Geltungsbereich unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können den Gebäuden verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich den Anordnungen widersetzen.

### 3 Kontrollen

Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtigt werden, dass

- sie durch den Einfluss von Rausch- und Suchtmitteln beeinträchtigt sind oder
- sie Waffen oder gefährliche Gegenstände laut Waffengesetz oder
- sonstige nach dieser Hausordnung verbotene Gegenstände (z. B. pyrotechnische Artikel) mit sich führen oder
- die Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich gefährden,

sind Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen können sich auch auf mitgeführte Gegenstände erstrecken.

Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, wird vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder von Bediensteten der Polizei bzw. anderer Ordnungsbehörden vom Betreten der Gebäude ausgeschlossen oder der Gebäude verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

Personen, die nachhaltig stören oder offensichtlich durch Rausch- und Suchtmittel beeinträchtigt sind, können trotz gültiger Eintritts- oder Gastkarte unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche am Eintritt gehindert bzw. des Gebäudes verwiesen werden.

### 4 Nutzung der Gebäude

Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Betreibers oder der Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste oder Bediensteter der Polizei und anderer Ordnungsbehörden in andere Bereiche der Gebäude auszuweichen bzw. das Gebäude zu verlassen.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Hausordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, behindert, belästigt oder bedroht wird.

In Bereichen innerhalb der Gebäude, die speziell für Mitarbeiter und Lieferanten der im Haus ansässigen Pächter, Dienstleister sowie Eigentümer und deren Gästen und Besucher vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet.

Alle Besucher dürfen die Gebäude bei Veranstaltungen nur mit gültiger Eintrittskarte, schriftlicher Einladung oder mit schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Veranstalters oder des Betreibers betreten. Davon ausgenommen sind etwaige der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich gewidmete Areale. Vertragspartner der Eintrittskartenkäufer ist in jedem Falle der jeweilige Veranstalter. Der Betreiber ist nur dann Vertragspartner, wenn er selbst veranstaltet und als Veranstalter auftritt.

Alle Veranstaltungsbesucher müssen, den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einnehmen. Dafür sind die vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Spielstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Besuchern, die zu Veranstaltungen zu spät kommen, wird Eintritt erst in der Pause gewährt.

Aus Sicherheitsgründen (Brandschutz) ist Veranstaltungsbesuchern das Mitnehmen der Straßengarderobe (Mäntel, Jacken, Hüte, Schirme) in die Spielstätten untersagt. Dies gilt nicht für Freiluftveranstaltungen. Gepäck, große Taschen, Rucksäcke o.Ä. sind bei allen Veranstaltungen verboten. Jede Zuwiderhandlung kann mit einem Hausverbot geahndet werden.

Im Geltungsbereich der Hausordnung gelten die Vorgaben des **Jugendschutzgesetzes**.

Die Rettungswege sind freizuhalten. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.

Bei Störungen oder Belästigungen während einer Veranstaltung, können die betreffenden Störer der Spielstätte verwiesen werden. Eine Erstattung des Kartenpreises und sonstiger Aufwendungen erfolgt in diesem Falle nicht. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes gegen den Störer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Tablets, Smartphones, Kameras etc. und Geräte mit akustischem Signalgeber dürfen nur in ausgeschaltetem Zustand mit in den Zuschauerraum genommen und in diesem niemals benutzt werden. Verstöße können mit einem Hausverbot geahndet werden.

Bei Störfällen oder aus Sicherheitsgründen kann die teilweise oder komplette Evakuierung, Schließung von Gebäuden und Spielstätten und deren Räumung von den Behörden oder dem Betreiber angeordnet werden. Alle Personen, die sich in Spielstätten aufhalten, haben den

entsprechenden Aufforderungen der Behörden, des Betreibers oder des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und/ oder der Feuerwehr unverzüglich und ohne Ausnahme zu folgen und bei einer Evakuierungsanordnung die Gebäuden und Spielstätten sofort zu verlassen, ohne die Garderobe vorher abzuholen.

Den Lautsprecherdurchsagen und den Anweisungen der Ordnungskräfte ist im Gefahrenfall Folge zu leisten.

Die auf dem Gelände befindlichen Sitzgelegenheiten dienen nur dem vorübergehenden Aufenthalt.

Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrten ständig frei bleiben und auch für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge benutzbar sind. Alle Auf- und Abgänge, Zu- und Abfahrten sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

Dienstleistungsbetriebe haben nach vorheriger Abstimmung mit dem Betreiber ihre Arbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses so durchzuführen, dass der Veranstaltungsbetrieb nicht behindert oder gefährdet wird.

## 5 Öffnungszeiten

Die Gebäude sind nur während der definierten Öffnungszeiten zu begehen und spätestens zum Ende dieser Zeiten unverzüglich zu verlassen.

## 6 Sauberkeit

Die Besucher und Nutzer sind verpflichtet, die öffentlichen Bereiche und deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen sowie Beschädigungen zu vermeiden. Insbesondere dürfen in Ausgussbecken und Toiletten keine Abfälle, keine Asche, keine schädlichen Flüssigkeiten o. Ä. gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in den für die jeweilige Art des Abfalls vorgesehenen Containern oder Müllbehältern zu entsorgen.

## 7 Werbung und Dekoration

Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind im Geltungsbereich dieser Hausordnung grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht durch schriftliche Genehmigung des Betreibers im Einzelfall gestattet wurden. Die Verteilung von Werbematerialien, Flugzetteln und Zeitschriften im Geltungsbereich ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Betreibers gestattet.

## 8 Verkauf von Waren/Bewirtung

Der Verkauf von Waren aller Art oder von Eintrittskarten, die Verteilung von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen sowie das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dergleichen sind im Geltungsbereich dieser Hausordnung untersagt, es sei denn, es liegt eine Genehmigung des Betreibers vor.

Die Bewirtung im Geltungsbereich dieser Hausordnung und auf dem gesamten Gelände ist grundsätzlich nur dazu vertraglich Berechtigten gestattet.

## 9 Haftung/Gefahrentragung

Der Zutritt zum Geltungsbereich dieser Hausordnung und dessen Nutzung erfolgen auf eigene Gefahr.

## 10 Fundsachen, Personen- und Sachschäden

Im Geltungsbereich gefundene Gegenstände sind in der Tourist-Information mit Angabe des Fundortes abzugeben. Entstandene Personen- und Sachschäden sind sofort dem Ordnungs- oder Sicherheitsdienst zu melden.

## 11 Abstellflächen

Die Gänge und sonstigen Verkehrsflächen sowie Flucht- und Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

Gegenstände, insbesondere auch Gepäckstücke, dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

## 12 Rauchen

In den Gebäuden ist das Rauchen generell verboten.

## 13 Verbote

Besuchern im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind folgende Handlungen untersagt:

- das Mitführen oder Benutzen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen und Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- das Mitführen oder Benutzen von Gassprühflaschen, ätzenden oder färbenden Substanzen oder Druckbehältern für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- das Mitführen von sperrigen Gegenständen wie z. B. Leitern, Hockern, Stühlen, Kisten, Fahnen- oder Transparentstangen;

- das Mitführen oder Abbrennen von Wunderkerzen, Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalischen Feuern, Rauchpulver, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen;
- die Benutzung von offenem Feuer und Grillen;
- musikalische oder künstlerische Darbietungen ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Betreibers;
- die Mitnahme von Tieren jeder Art, mit Ausnahme von Dienst- und Führungshunden;
- die Benutzung von Laser-Pointern;
- die Mitnahme und Benutzung von Inline-Skates, Rollern, eScootern, Skateboards o. Ä. (Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sind gestattet);
- die Mitnahme von Fahrrädern. Eine Ausnahme bildet der Zugang zu den (Mitarbeiter-) Fahrradabstellplätzen im Umfeld. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an und in den gekennzeichneten Fahrradständern gestattet, dies gilt auch für Kinderräder jeglicher Art;
- die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Bäume, Masten aller Art und Dächer, zu besteigen oder zu übersteigen;
- zu betteln und zu hausieren;
- mit Gegenständen zu werfen;
- das Mitführen und der Konsum von Rausch- und Suchtmitteln;
- das Mitführen und der Genuss von Speisen und Getränken jeglicher Art außerhalb der Bewirtungsbereiche;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder zu bekleben;
- rassistisches, fremdenfeindliches oder in sonstiger Weise radikales Propagandamaterial zu verbreiten, radikale Parolen zu äußern bzw. durch Gesten eine radikale Haltung kundzugeben;
- ohne die erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis und die schriftliche Genehmigung des Betreibers politische Kundgebungen oder Demonstrationen abzuhalten

## 14 Befahren des Geländes

Grundsätzlich ist das Befahren und willkürliche Beparken des Geländes verboten. Dies ist insbesondere zur Erfüllung der Anforderungen des Heilquellenschutzes zwingend.

Ausnahmen gelten nur mit öffentlich-rechtlicher Erlaubnis und der schriftlichen Genehmigung des Betreibers.

Die Nutzung der Hinterbühnenbereiche ist nur zum Be- und Entladen gestattet.

Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz oder in Bereitschaft, genehmigtes Parken auf den dafür vorgesehenen Stellflächen durch Übertragungswagen und zugehörige Rüstfahrzeuge der Radio- und Fernsehanstalten sowie Pächtern auf den ausgewiesenen Stellplätzen.

Einige spezielle gekennzeichnete Wege werden im Winter nicht geräumt.

Auf Straßen, Wegen innerhalb des Geltungsbereichs gilt Parkverbot. In Feuerwehrezufahrten und -stellflächen bzw. dafür nicht vorgesehenen Flächen, werden ohne Genehmigung abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.

Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude oder Räume im Geltungsbereich dieser Hausordnung mitzunehmen. Eine Ausnahme bildet der Zugang zu den (Mitarbeiter-)Fahrradstellplätzen. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den Fahrradständern gestattet. Der Betreiber behält sich Sonderregelungen vor. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird dem Fahrzeugführer oder -halter ein Hausverbot erteilt bzw. Anzeige gegen ihn erstattet.

### 15 Recht am eigenen Bild

Das Filmen und Fotografieren zu kommerziellen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Pächter und Betreiber erlaubt.

Das Filmen und Fotografieren von Veranstaltungen zu privaten Zwecken ist verboten.

Soweit eine Veranstaltung durch TV-Sender oder andere Unternehmen in Bild und Ton aufgezeichnet wird, ist es möglich, dass der einzelne Veranstaltungsbesucher als Teil des Publikums in der Aufzeichnung (z.B. im Rahmen einer Sendungsausstrahlung bzw. Produktion, etc.) erscheint. Der Veranstaltungsbesucher stimmt der räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten Verwertung einer solchen Aufzeichnung mit seinem Bild mit Betreten der Veranstaltungsstätte zu; der Betreiber nimmt diese Zustimmung an. Eine Vergütung von Rechten findet insoweit nicht statt.

### 16 Hochwasserschutz

Die Gebäude befinden sich teilweise in einer hochwassergefährdeten Lage. Im Falle eines Hochwassers sind für das Gelände und die betroffenen Gebäude besondere Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen.

Es kann hierdurch zu Sperrungen im Umfeld oder zu Einschränkungen in der Erreichbarkeit der Gebäude kommen.

## 17 Zuwiderhandlungen

Gegen Personen, die gegen Verbote im Sinne der vorstehenden Regelung verstoßen, kann ein Hausverbot für den Geltungsbereich dieser Hausordnung ausgesprochen werden. Sofern durch Handlungen im Sinne des § 13 dieser Hausordnung oder durch sonstige schuldhaft schädigende Handlungen Schäden entstehen, werden die Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz herangezogen.

Besteht der Verdacht, dass eine Person im Geltungsbereich dieser Hausordnung eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, wird Anzeige erstattet.

## 18 Schlussbestimmung

Diese Hausordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Besucher und Nutzer erkennen mit dem Betreten des Geltungsbereiches dieser Hausordnung diese als verbindlich an.

Diese Hausordnung kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe (Version) dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt diese damit außer Kraft.

Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sollte ein Teil der Hausordnung unwirksam sein, berührt dies die restlichen Teile der Hausordnung nicht.

Streitigkeiten mit dem Betreiber und der Stadt Bad Kissingen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

Gerichtsstand ist Bad Kissingen/ Schweinfurt.

## 19 Dokumentation

Die Hausordnung ist Mitarbeitern, Besuchern und Nutzern zugänglich zu machen.

## 20 Pflege, Überprüfung, Aktualisierung und Archivierung

Die Hausordnung wird jährlich überprüft und bei Bedarf revidiert bzw. aktualisiert.

## 21 Verteiler

Alle Mitarbeiter, Besucher und Nutzer

## 22 Mitgeltende Dokumente

keine

### 23 Historie

Revision	Änderung	durch
A3	Korrektur Rechtschreibung	Matthias Lotz
A2	Layoutaktualisierung	Matthias Lotz
A1	Erstellung	Matthias Lotz

Erstellt	Geprüft	Veröffentlicht
14.08.2020 gez. ppa. Matthias Lotz	14.08.2020 gez. Bruno Heynen	14.08.2020 gez. Sylvie Thormann
Datum, Name, Unterschrift	Datum, Name, Unterschrift	Datum, Name, Unterschrift